

## Anmerkungen zur Entwicklung im Abmarkungsrecht der Länder

Frank Reichert

In Heft 3/2005 dieser Zeitschrift berichtet Doris Schäuble in einem Fachbeitrag über »Neuere Entwicklungen im Abmarkungsrecht der Länder«. Die im einleitenden Rückblick auf die historische Entwicklung getroffenen Aussagen zur Abmarkungsgesetzgebung in Preußen und Sachsen bedürfen einer Ergänzung. Darüber hinaus soll die dem allgemeinen Trend zur Liberalisierung der Abmarkungspflicht entgegenstehende neuere Entwicklung im sächsischen Vermessungsrecht kurz skizziert werden.

### Abmarkungsrecht in Preußen und Sachsen

Die Feststellung im oben genannten Beitrag, dass die Länder Preußen und Sachsen auf eine gesetzliche Regelung der Abmarkung verzichteten (S. 185), kann nicht unwidersprochen bleiben. Obwohl beide Länder bis 1934 keine ex-

pliziten Abmarkungsgesetze im Sinne der Empfehlung des Beirats für Vermessungswesen von 1923 (AVN 1923 S. 653) hervorbrachten, heißt das noch lange nicht, dass sie ganz auf die Gesetzgebung in diesem Bereich verzichteten.

Bereits seit 1794 bestand in Preußen mit dem Allgemeinen Landrecht (ALR) eine öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht, die sich allerdings auf Gemeinheitsteilungen (und Separationen) sowie durch Urteile oder gerichtliche Vergleiche festgelegte Grenzen beschränkte: »Sowohl bei Gemeinheitsteilungen, als in allen anderen Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, müssen dieselben, deutlich bezeichnet werden« (ALR I,17 § 362). An die geforderte Abmarkung wurden mit § 363 folgende Anforderungen gestellt: »Diese Auszeichnung, sie mag durch die Grenzraine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume, oder Grenzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen sein, daß sie nicht leicht verrückt oder ver-

dunkelt werden könne.« Die weiteren Paragraphen des Abschnittes beinhalteten Vorschriften zu Art und Verfahren der Abmarkung, die nach § 371 I, 17 ALR »sowohl bei Bestimmung bisher streitig gewesener, als [auch] bei Erneuerung unstrittiger Grenzen zu beobachten« waren. Gemäß Artikel 89 Nr. 1b des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177) blieben die §§ 362 bis 371 I, 17 des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich in Kraft, während der zivilrechtliche Abmarkungsanspruch, die Grenzscheidungs- und die Abmarkungsklage der §§ 372 bis 388 I, 17 ALR durch die entsprechenden Bestimmungen des BGB ersetzt wurden.

In Sachsen wurde die Abmarkung im öffentlichen Interesse erstmals im Zuge der Katastervermessung zur Einführung eines neuen Grundsteuersystems verpflichtend. Nach der Generalverordnung vom 7. Januar 1835, die Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von Flurverzeichnissen betreffend (GVBl. S. 13), waren alle Flurstücksgrenzen »durch die Ortsgerichtspersonen mit Zuziehung der Beteiligten gehörig festzustellen, zu berainen und mit Grenzmalen zu versehen«. Bei Flurstückszerlegungen im Rahmen von Fortführungsvermessungen waren aufgrund der Verordnung vom 8. August 1856, das Feldmessergeschäft betreffend (GVBl. S. 190) die neu entstandenen Grenzen »durch feste Grenzmale gehörig« abzumarken. Diese Vorschrift war von der anderweiten Aufhebung der Feldmesserordnung durch die Verordnung über das Vermessungsgewerbe vom 16. September 1915 (GVBl. S. 236) ausdrücklich ausgenommen und verlor ihre praktische Bedeutung erst mit der Einführung der preußischen Katasteranweisung II am 1. Januar 1949 durch Erlass des Landesvermessungsamtes vom 6. Oktober 1948 (Az.: VIII 2E-1/48). In seinem Kern ähnelte das sächsische Abmarkungsgebot der heutigen Rechtslage in Baden-Württemberg, wo die generelle erstmalige Abmarkung neuer Grenzen vorgeschrieben ist, während Abmarkungsmängel grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Antrag behoben werden. Für Grundstücke, die bei einer Flurbereinigung neu gebildet wurden, bestand in Sachsen ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht. Nach § 37 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (GVBl. S. 117) waren Grundstücksgrenzen in der neuen Planlage durch »Setzung von Grenzsteinen fest und dauerhaft zu bezeichnen«. Mit der Verordnung über die Behandlung streitiger Flächen bei Flurneuenaufnahmen vom 12. Dezember 1913 (FinMinBl. 1914 S. 1) wurde schließlich erstmals eine landesgesetzliche Vorschrift zur Grenzfeststellung und Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen erlassen, nachdem die Ausführung von Abmarkungen bei Katasterneuenaufnahmen zuvor lediglich in Verwaltungsvorschriften geregelt war.

## Beibehaltung der generellen Abmarkungspflicht in Sachsen

Die Entstehungsgeschichte des derzeitigen sächsischen Vermessungsgesetzes (GVBl. 2003 S. 121) demonstriert, dass die von Fachkreisen als politisch gewollte Deregulierung verstandene Abschaffung der Abmarkungspflicht nicht zwangsläufig den Vorstellungen der Legislative entspricht.

Der Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung vom 28. März 2002 (Drs. 3/6180) sah einen völligen Verzicht auf die Abmarkungspflicht vor. Der einschlägige Paragraph 16 des Entwurfs beinhaltete im Wesentlichen nur noch eine Legaldefinition der Abmarkung, während sich das Abmarkungsverfahren nach einer Rechtsverordnung bestimmen sollte. In der öffentlichen Anhörung des federführenden Innenausschusses zum Gesetzentwurf am 6. September 2002 stellte die Abmarkungspflicht nur ein Randthema dar. Zwar begrüßte der als Experte geladene Prof. Dr.-Ing. Klaus Kummer ausdrücklich die Liberalisierung der Abmarkungspflicht (APr. IA 3/33 S. 16), doch ließ sich der Innenausschuss davon nicht beeindrucken und nahm in seine Beschlussempfehlung kurzerhand die Abmarkungspflicht wieder auf (Drs. 3/8056 S. 14). In der 2. Lesung am 20. März 2003 begründete der Abgeordnete Schiemann (CDU) diesen Schritt: »Wir vertrauen weiterhin auf die alte sächsische Tradition, dass Grenzen entsprechend abgemarkt werden müssen, das heißt, der Grenzstein als Markierungspunkt für die in der Örtlichkeit befindliche Grenze soll bestehen bleiben. [...] Wir wollen, dass die Grenzsteine weiterhin dazu dienen, eine Rechtsbefriedung unter den Nachbarn herbeizuführen, und dass sie Rechtsstreitigkeiten, besonders solche unter Nachbarn, verhindern« (PIPr. 3/79 S. 5609). Der in 3. Lesung am 21. März 2003 gemäß der Empfehlung des Innenausschusses beschlossene § 16 hat nun folgenden Wortlaut: »Flurstücksgrenzen sind mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abzumarken. Grenzmarken dürfen nur von den zuständigen Vermessungsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie unrichtig eingebracht oder entbehrlich sind. Abmarkungsmängel werden behoben und neue Flurstücksgrenzen abgemarkt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. Flurstücksgrenzen können abgemarkt werden, bevor sie im Liegenschaftskataster festgelegt worden sind.«

Anschrift des Autors  
Dipl.-Ing. Frank Reichert  
Briesener Straße 20  
03046 Cottbus  
mail@frank-reichert.de